

Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) in der Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren – NbrandSchG – vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S.269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2021 (Nds. GVBl. S.589) hat der Rat der Stadt Hameln folgende Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln vom 21.12.1982, zuletzt geändert durch die 6.. Änderungssatzung vom 09.12..2015, beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Stadtbrandmeister/in	300,00 €
2. Stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	150,00 €
3. Ortsbrandmeister/in	
3.1. Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr Hameln	150,00 €
3.2. Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr Halvestorf	80,00 €
3.3. Ortsbrandmeister/in Feuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €
3.4. Zugführer/in Schwerpunktfeuerwehr	60,00 €
4. Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	
4.1. Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr Hameln	75,00 €
4.2. Ortsbrandmeister/in Stützsicherheitsfeuerwehr Halvestorf	40,00 €
4.3. Ortsbrandmeister/in Feuerwehr mit Grundausstattung	35,00 €
4.4. Stellvertretende/r Zugführer/in Schwerpunktfeuerwehr	30,00 €
5. Einsatzführungsdienst im Ehrenamt	180,00 €
6. Gerätewart/in	20,00 €
7.1. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	70,00 €

7.2. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	70,00 €
8.1. Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
8.2. Stellvertr. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	35,00 €
9.1. Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	50,00 €
9.2. Kinderfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	50,00 €
10.1. Stellvertr. Jugendfeuerwehrwart/in der Ortfeuerwehr	25,00 €
10.2. Stellvertr. Kinderfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	25,00 €
11. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 €
12. Sicherheitsbeauftragte/r der Ortsfeuerwehr	20,00 €
13. Stadtausbildungsleiter/in	100,00 €
14. Atemschutzbeauftragte/r auf Stadtebene	100,00 €
15. Atemschutzbeauftragte/r in der Ortsfeuerwehr	30,00 €
16. Zeugwart/in der Bekleidungskammer,	50,00 €
17. Stellvertr. Zeugwart/in in der Bekleidungskammer	25,00 €
18. Leiter/in der Tauchgruppe	50,00 €
19. Stellvertr. Leiter/in der Tauchgruppe	25,00 €
20. Gleichstellungsbeauftragte	30,00 €
21. Brandschutzerzieher/in	80,00 €

(2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags.

(3) Abweichend von Abs. 2 wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung

- a) für genehmigte Dienstreisen Auslagenersatz nach den Vorschriften des § 3 geleistet
- b) ein durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder ein durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten anlässlich von genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandener Verdienstaufschlag gem. § 5 erstattet.

§ 2 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

- (1) Ist ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion fallenden Kalendermonats.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion des Vertretenen ununterbrochen für mehr als 3 Monate wahr, so erhält dieser für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter der Voraussetzung, dass seine eigene angerechnet wird.

§ 3 Auslagenersatz bei Dienstreisen

- (1) Von der Stadt Hameln genehmigte Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung vergütet. Das Tage- und Übernachtungsgeld wird nach der Reisekostenstufe B (§ 8 Abs. 4 BRKG) abgerechnet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor dem Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes über das Amt für Feuerwehr und Unfalltransport (36) zu stellen.

§ 4 Auslagenersatz in anderen Fällen

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen nachweislich entstandene Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20,-- € monatlich vergütet. § 1 Abs. 2 und 3 und § 3 bleiben unberührt.

§ 5 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der anlässlich des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nachweislich entstandene Verdienstaufall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 50,-- € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet.
- (2) Verdienstaufallentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenze nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiter zahlt.

Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die Entschädigungen gem. Nr. 5 gelten rückwirkend ab dem 1. April 2015.

Hameln, den 09.12.2015

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister

Claudio Griese